



Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Brunenthal

1. Präambel

Die Gemeinde Brunenthal erkennt die bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit der Vereine an.

Die Vereine sind wesentliche Bausteine für ein attraktives gesellschaftliches Geschehen in der Gemeinde, sie ermöglichen eine Vielfalt an kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten sowie die soziale Einbindung in die örtliche Gemeinschaft.

Den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Brunenthal kann im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel nach Prüfung der Notwendigkeit ein zweckgebundener Zuschuss gewährt werden.

2. Förderzwecke

Förderungswürdig nach diesen Richtlinien sind:

1. Unterstützung der Jugendarbeit
2. Neubauten, Erweiterung und Modernisierung von Vereinsanlagen
3. Unterstützung der allgemeinen Vereinsarbeit
4. Anschaffungen
5. Vereinsjubiläen
6. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit

3. Vergabe und Bewilligung von Förderungen

3.1 Antrag

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag für Zuschussmittel ist bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Gemeinde zu stellen, falls im darauffolgenden Haushaltsjahr eine Auszahlung erfolgen soll. Sollten sich Verzögerung/Verschiebung bei der Umsetzung ergeben, bitten wir um Mitteilung, damit die bereits genehmigten Mittel in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden können. Außerhalb der Frist können unvorhergesehene Maßnahmen bezuschusst werden, die für die Aufrechterhaltung des Vereinszwecks zwingend notwendig sind.

3.2. Antragsunterlagen

Dem Antragsformular sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres)
- Darlegung und Begründung der Notwendigkeit der Förderung (Verwendungszweck)
- Kostenvoranschläge mit Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsplan
- Aufstellung der Eigenleistung
- Maßnahmenbeschreibung
- Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an den Kreis und das Land bzw. an Dachorganisation

3.3 Bewilligung

Der Bürgermeister wird mit der Bewilligung der Zuschüsse ermächtigt, soweit diese den Richtlinien entsprechen. Dies gilt jedoch nur bis zu einer Zuschusshöhe entsprechend der Geschäftsordnung. Darüber hinaus gehende Zuschussbeiträge sind durch den Hauptausschuss zu bewilligen. Bei Abweichungen behält sich der Gemeinderat eine Entscheidung im Einzelfall vor. Die Verwendung der Förderung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Förderungen sind zweckgebunden.

3.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach Anschaffung. Die veranschlagten Ausgaben sind durch die Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen und mit Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungshilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Abschlagszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

3.5. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss und Fertigstellung ist ein Verwendungsnachweis mit umfassender Aufstellung der angefallenen Kosten mit Rechnungen, Eigenleistungsnachweis, Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Lichtbilder bei der Gemeinde einzureichen.

4. Schlussbestimmungen

Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst oder ausgesetzt werden

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Brunnthal, den 14.06.2022



Stefan Kern
Erster Bürgermeister